

Empf. 8.2.2000

Hauptzollamt Duisburg

Gesch.-Z.: **V 4220 B - B 6 (322/99)**

(Bei Antwortschreiben bitte dieses Geschäftszeichen angeben)

Duisburg, 04.02.2000

Saarstraße 6 - 8

47058 Duisburg

Hauptzollamt Duisburg, Postfach 10 06 27, 47006 Duisburg

Firma

MEDL Mülheimer

Energiedienstleistungs GmbH

Burgstraße 1

Fernsprecher (0203) 30 08-0, Durchwahl: **166**

Telefax (0203) 3 00 81 29

Fernschreiber 855 775 hzoll d

Landeszentralbank Duisburg, Konto-Nr. 35 001 000
(BLZ 350 000 00)

Bearbeiter: Herr Teepe

45476 Mülheim an der Ruhr

Erlaubnis zur Versorgung von Letztverbrauchern mit Strom

Ihr Antrag vom 19.04.1999 Herr Dehne

Anl.: Betriebsstättenverzeichnis
Vorauszahlungsbescheid

Sehr geehrte Damen und Herren!

Ich erteile Ihnen als Versorger mit Wirkung vom 01.01.2000 unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs sowie der nachträglichen Aufnahme oder Ergänzung einer Auflage die Erlaubnis, Letztverbraucher mit Strom zu versorgen.

Die Erlaubnis ist unbefristet gültig.

Rechtsgrundlage:

§ 4 Absatz 1 und 2 Stromsteuergesetz (StromStG)

Auflagen und Nebenbestimmungen:

1. Sie haben ein Belegheft zu führen, zu dem diese Erlaubnis, das Zweitstück des Antrags, sowie sämtliche amtlichen Schriftstücke, die sich auf diese Erlaubnis beziehen, zu nehmen sind. Es ist zusammen mit allen anderen Unterlagen oder Aufzeichnungen, die aufgrund dieser Erlaubnis von steuerrechtlicher Bedeutung sind, für Prüfungszwecke ständig zur Verfügung zu halten und mindestens 10 Jahre aufzubewahren (§ 147 Abgabenordnung – AO -).
2. Zur Ermittlung der Steuer und der Grundlagen ihrer Berechnung haben Sie Aufzeichnungen zu führen. Aus diesen Aufzeichnungen müssen für den jeweiligen Veranlagungszeitraum ersichtlich sein

- der von Ihnen geleistete, durch Letztverbraucher im Steuergebiet entnommene Strom, getrennt nach Steuersätzen (§ 3 StromStG) und den jeweiligen Steuerbegünstigungen (§ 9 StromStG) sowie bei steuerbegünstigten Entnahmen getrennt nach Beziehern. Bei steuerbegünstigten Entnahmen ist ein Hinweis auf den Erlaubnisschein des Beziehers (Erlaubnisscheinnummer) aufzunehmen;
- die Entnahmen von Strom zum Selbstverbrauch getrennt nach Steuersätzen;
- der Betrag der anzumeldenden und abzuführenden Steuer.

Die Aufzeichnungen müssen so beschaffen sein, daß es einem sachverständigen Dritten innerhalb einer angemessenen Frist möglich ist, die Grundlagen für die Steuerberechnung festzustellen.

3. Die Steuer entsteht dadurch, dass von Ihnen geleisteter Strom durch Letztverbraucher im Steuergebiet aus dem Versorgungsnetz entnommen wird, oder dadurch, dass Sie dem Versorgungsnetz Strom zum Selbstverbrauch entnehmen (§ 5 Absatz 1 StromStG). Steuerschuldner sind Sie als Versorger (§ 5 Absatz 2 StromStG).

Für die entstandene Steuer haben Sie eine Steuererklärung abzugeben und darin die Steuer selbst zu berechnen (Steueranmeldung).

Nach § 8 Absatz 2 StromStG haben Sie die Möglichkeit zwischen jährlicher und monatlicher Anmeldung zu wählen, wobei das Wahlrecht nur für jeweils ein Kalenderjahr ausgeübt werden kann.

Bei monatlicher Anmeldung ist die Steuer für jeden Kalendermonat (Veranlagungsmonat) bis zum 15. Kalendertag des folgenden Kalendermonats anzumelden und bis zum 25. Kalendertag dieses Kalendermonats an mich zu entrichten.

Bei jährlicher Anmeldung ist die Steuer für jedes Kalenderjahr (Veranlagungsjahr) bis zum 31. Mai des folgenden Kalenderjahres anzumelden (Vordruck 1400) und unter Anrechnung der für das Veranlagungsjahr geleisteten Vorauszahlungen bis zum 25. Juni dieses Kalenderjahres an mich zu entrichten.

Für das laufende Jahr haben Sie die jährliche Steueranmeldung gewählt.

4. Änderungen der angemeldeten Betriebsverhältnisse sowie alle sonstigen Änderungen, die für diese Erlaubnis bedeutsam sind, haben Sie mir unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Hinweise:

Die Festsetzung des Vorauszahlungsbetrages (bei jährlicher Steueranmeldung) erfolgt durch gesonderten Bescheid.

Auf die Festsetzung einer Sicherheit wird zunächst widerruflich verzichtet.

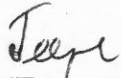
Ihr Unternehmen unterliegt gemäß § 209 AO der Steueraufsicht. Sie wird vom Hauptzollamt für Prüfungen Düsseldorf ausgeübt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Sie können gegen diesen Bescheid Einspruch einlegen. Der Einspruch ist beim Hauptzollamt Duisburg, Saarstraße 6 - 8, 47058 Duisburg, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären. Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekanntgegeben worden ist. Bei Übermittlung mit einfachem Brief (§ 122 Abs. 2 der Abgabenordnung) oder Zustellung durch eingeschriebenen Brief (§ 4 des Verwaltungszustellungsgesetzes) im Geltungsbereich der Abgabenordnung und des Verwaltungszustellungsgesetzes gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, außer wenn der Bescheid nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Postzustellungsurkunde oder gegen Empfangsbekenntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung (§§ 3 und 5 des Verwaltungszustellungsgesetzes). Durch die Einlegung des Einspruchs wird die Vollziehung des angefochtenen Bescheids nicht gehemmt, es sei denn, daß das Hauptzollamt Duisburg die Vollziehung des Bescheids ausgesetzt oder Stundung gewährt hat.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


(Teepe)